



Marktstraße 33
93176 Beratzhausen

Tel.: 09493 / 9400-0
Fax: 09493 / 9400-22

info@markt-beratzhausen.de

Seite 1 von 3

Erstellung Glasfaser-Hausanschluss

Zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin und dem Markt Beratzhausen (Vertragspartner)

1. Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters/der Verwalterin

Firma

Name des Eigentümers/der Eigentümerin

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobilnummer

E-Mail

2. Haustyp/Anschlussraum

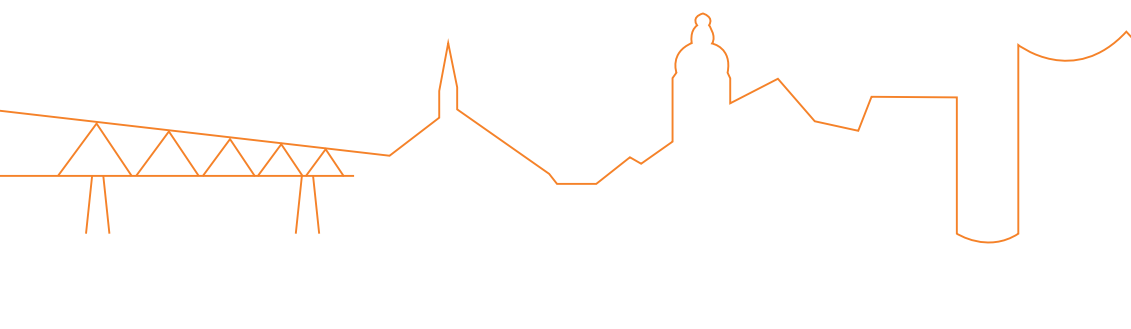
Einfamilien-/Doppel- oder Reihenhaushaus mit _____ Wohneinheit(en) und _____ Gewerbeinheit(en)

Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheit(en) und _____ Gewerbeinheit(en)

Abweichende Adresse des anzuschließenden Hauses:

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller: Ja Nein

Der Eigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf Glasfasertechnologie basierenden Grundstücks- und Gebäudenetzes auf dem vorstehenden Grundstück sowie die Anbindung Ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz.



I. Generelles zur Art der Realisierung

Das glasfaserbasierende Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik = APL in der Regel im Keller – sog. Hausanschluss/Hausstich) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Das Gebäudenetz (sog. Wohnungsstich) besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen in den jeweiligen Räumlichkeiten (FTTH).

Dieses Glasfasernetz ermöglicht die Versorgung der vorstehend aufgeführten Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten für den Grundstückseigentümer bzw. sonstige private und/oder gewerbliche Nutzer der vorstehenden Wohn- und Gewerbeeinheiten.

II. Zum Verhältnis zwischen dem vorliegenden Nutzungsvertrag und dem Telefonie- und Internetbezugsvertrag

Eine Verpflichtung zum Bezug von Internet- und/oder Telekommunikationsdiensten wird durch den vorliegenden Nutzungsvertrag nicht begründet.

III. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (mit Ausnahme der Mehrkosten) entfällt im vorliegenden Falle, da es sich um eine staatlich geförderte Maßnahme handelt.

Im Rahmen der Erschließung ist eine Entfernung von bis zu maximal 15 Meter von der Grundstücksgrenze bis zur Gebäudeeinführung abgedeckt. Die Montage des Abschlusspunkts Linientechnik (APL) erfolgt bis maximal 3 Meter Entfernung von der Gebäudeeinführung. Für jeden weiteren laufenden Meter werden pauschal 50,- € brutto berechnet. Die Anbindung Ihres Gebäudes an das öffentliche Telekommunikationsnetz umfasst den sogenannten Hausstich, d. h. die Anbindung an das Gebäude bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL – in der Regel im Keller). Die Realisierung der Innenhausverkabelung obliegt allein der Entscheidung des Vertragspartners und ist nicht verpflichtend. Soweit der Vertragspartner diese nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.

IV. Zum Umfang des Nutzungsrechtes

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Vertragspartner auf dem vorstehenden Grundstück des Eigentümers sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um ein Glasfasernetz einschließlich der Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu ändern, zu erneuern und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf etwaige vorhandene Leerrohrkapazitäten, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und vorinstallierte Gebäudeverkabelungen sowie weitere, sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebende Technologien. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Vertragspartner und seine beauftragten Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach diesem Nutzungsvertrag gestatteten Maßnahmen, bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige Terminvereinbarung zu betreten. Die Baumaßnahme wird durch eine Begehung des Vertragspartners mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt und schriftlich protokolliert und vom Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person durch Unterschrift bestätigt.

V. Zum Eigentum

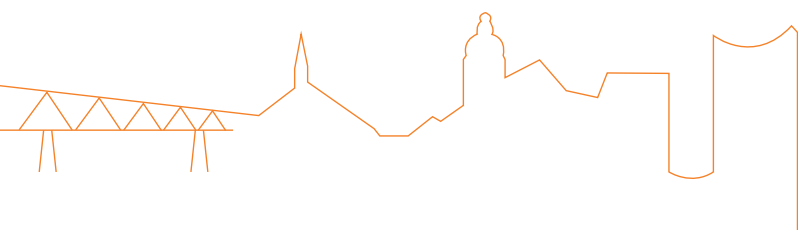
Sämtliche Installationen und verlegten Telekommunikationslinien des Vertragspartners werden nur zu einem vorübergehenden Zweck i. S. v. § 95 BGB installiert und verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

VI. Zu den Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück errichtete Glasfasernetz jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt ist. Im Falle einer Beschädigung verpflichtet sich der Eigentümer, den Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen. Eingriffe in das Glasfasernetz dürfen nur durch den Vertragspartner oder seine Beauftragten erfolgen.

Soweit erforderlich, stellt der Eigentümer zum Betrieb des Medienconverters am APL einen 220-V-Stromanschluss (inkl. Betriebsstrom).

Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Vertragspartner einen Wechsel in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich anzuzeigen.



VII. Zu den Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Vertragspartner beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Vertragspartner vorinstallierte Gebäudeverkabelungen nutzen.

Der Vertragspartner wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Vertragspartner. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

Unberührt von gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen des Vertragspartners ist allein der Vertragspartner zum Betrieb und der Nutzung der von ihm errichteten Vorrichtungen und zur, auch entgeltlichen, Überlassung an Dritte berechtigt.

VIII. Laufzeit

Der vorliegende Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit; er kann erstmals 7 Jahre nach unwiderruflichem Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Sollte eine fristgerechte Kündigung nicht erfolgt sein, verlängert sich die Grundstückseigentümergeklärung um weitere 2 Jahre.

Gesetzliche Nutzungs- und Duldungsansprüche im Zusammenhang mit der erfolgten Verlegung bleiben von der Kündigung unberührt.

IX. Datenschutz

Zur Erfüllung dieses Vertrages ist der Vertragspartner berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://beratshausen.com/datenschutz/>

X. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum, Unterschrift des **Eigentümers**

Ort, Datum, Unterschrift des **Vertragspartners**

